

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00685 vom 26. Januar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00685

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00685 du 26 janvier 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00685 del 26 gennaio 2010

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

3.1. Zu Recht sind sich die Parteien darin einig, dass bei der Beschwerdeführerin seit 1990 kein Rentenanspruch mehr besteht: Im August 1990 hatte sie ihre frühere Tätigkeit im F. ___ G. ___ aufgenommen und bis Ende Jahr ein Einkommen von Fr. 19'525.-- (IK-Auszug, Urk. 8/6 S. 2) erzielt. Insgesamt betrug ihr Erwerbseinkommen im Jahr 1990 laut IK-Auszug Fr. 33'406.--. Verglichen mit dem massgeblichen jährlichen Valideneinkommen als Geburtsinvalide von Fr. 41'200.-- (Fr. 51'500.-- x 80 %; Art. 28 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 IVV; ZAK 1989, S. 535) ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 7'794.--, was einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 19 % entspricht (vgl. auch Urk. 8/8). Im Jahr 1991 erhöhte sich ihr Erwerbseinkommen auf Fr. 45'871.--, während es zwischen 1992 und 2004 einen durchschnittlichen Betrag von rund Fr. 55'442.-- aufwies.

3.2. Zu prüfen ist daher, auf welchen Zeitpunkt die Rentenaufhebung zu erfolgen hat, insbesondere ob eine Meldepflichtverletzung seitens der Beschwerdeführerin vorliegt, die eine rückwirkende Umsetzung der Rentenrevision nach sich zieht.

3.3. Wie eingangs dargelegt, erging die rentenzusprechende Verfügung am 28. August 1987, wobei der Rentenbeginn auf den 1. April 1987 festgelegt wurde (Urk. 8/3). Die damals 18jährige Versicherte hatte im April ihre zweijährige Ausbildung zur C. ___ abgeschlossen (Urk. 8/1) und im Mai 1987 ihre Tätigkeit im F. ___ G. ___ aufgenommen. Für die Monate Mai bis Dezember 1987 belief sich ihr Gehalt laut IK-Auszug auf Fr. 12'312, für das Jahr 1988 auf Fr. 16'379 (Urk. 8/6), während es sich im Jahr 1989 auf Fr. 25'146 erhöhte. Die im November 1989 angetretene Ausbildung zur D. ___ brach die Beschwerdeführerin Ende Januar 1990 ab. Wie dem beigebrachten Brief der damals zuständig gewesenen Regionalstelle für berufliche Eingliederung (heute: IV-Stelle, Berufsberatung) an die Mutter der Beschwerdeführerin, Frau H. ___, vom 8. Februar 1990 (Urk. 3/4) zu entnehmen ist, wurde die Regionalstelle sowohl durch die Beschwerdeführerin selbst als auch, schriftlich, durch ihre Mutter über den Abbruch der Ausbildung und die Tatsache informiert, dass sie mittlerweile "recht gut" verdiene. Daraufhin erklärte ihr die Sachbearbeiterin der Regionalstelle, vorläufig bestehe nach IV-Gesetz kein Anspruch mehr auf Leistungen beruflicher Art. Dieser Mitteilung folgte die Verfügung vom 20. Februar 1990 (Urk. 3/5 in Verbindung mit Urk. 8/1).

Ausbildung zur D.____ am 1. Februar 1990 eine Stelle als E.____ in einem F.____ angetreten hatte, die ihr ein rentenausschliessendes Einkommen sicherte (vgl. auch VerfÄ¼gung der Ausgleichskasse vom 20. Februar 1990 [Urk. 8/1 und Urk. 8/20]). Dennoch unterblieb die gebotene Rentenrevision. Dieses erstmalige unrichtige Handeln der Amtsstelle gilt jedoch rechtsprechungsgemÄ¼ss nicht als fristauslÄ¼ssend (BGE 110 V 106, 124 V 382 Erw. 1 mit Hinweisen und 110 V 106 f., Erw. 2b in fine; Urteil des EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgerichts in Sachen F. vom 9. April 1999, C 402/98, Erw. 2b).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit Eingabe vom 18. Juni 2005 (Urk. 8/26) und unter Beilage ihrer Trauungsurkunde teilte die BeschwerdefÄ¼hrerin der SVA, Ausgleichskasse, ihren neuen Namen mit und erkundigte sich, ob ihr auch nach der Ä¼nderung des Zivilstands die bisherige Rente zustehe. Daraufhin verfÄ¼gte die IV-Stelle am 5. Juli 2005 (Urk. 8/5) die weitere Ausrichtung der ausserordentlichen halben Rente mit Beginn am 1. Juni 2005. SpÄ¼testens in diesem Zeitpunkt hÄ¼tte die IV-Stelle bei der gebotenen Aufmerksamkeit erkennen mÄ¼ssen, dass es sich bei dieser Leistung um die FortfÄ¼hrung einer seit 1987 respektive seit dem 18. Altersjahr der Versicherten laufenden Rente (Art. 39 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 AHVG) handelte, die seit MÄ¼rz 1988 nicht mehr Ä¼berprÄ¼ft worden war.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zwar ist der Beschwerdegegnerin darin beizupflichten (Urk. 2 S. 3), dass eine Ä¼nderung des Zivilstandes nicht automatisch die Einleitung eines Revisionsverfahrens nach sich zieht, weil der Zivilstand an der Berechnung der einmal festgelegten Rente grundsÄ¼tzlich nichts Ä¼ndert. Die ausdrÄ¼ckliche RÄ¼ckfrage der BeschwerdefÄ¼hrerin, ob ihr die Rente weiterhin zustehe, hÄ¼tte die Adressatin dieses Schreibens, die Ausgleichskasse, zusammen mit der neuen VerfÄ¼gung an die fÄ¼r deren Erlass zustÄ¼ndige IV-Stelle (vgl. hierzu Rz 9002 der Wegleitung des Bundesamtes fÄ¼r Sozialversicherung Ä¼ber die Renten in der EidgenÄ¼ssischen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (RWL), gÄ¼ltig ab 1. Januar 2003) weiterleiten mÄ¼ssen, was offensichtlich unterblieb. Jedenfalls bestand aufgrund des Erlasses der RentenverfÄ¼gung vom 5. Juli 2005 der rechtsprechungsgemÄ¼ss relevante zweite Anlass, das Dossier im Sinne einer Kontrolle bezÄ¼glich relevanter verÄ¼nderter Tatsachen durchzusehen (vgl. auch Rz 10625 RWL).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dabei hÄ¼tte ein Beizug des Individuellen Kontos der BeschwerdefÄ¼hrerin die erforderliche Grundlage geliefert, um die Entwicklung der EinkommensbetrÄ¼ge seit der ursprÄ¼nglichen Rentenzusprechung zur Kenntnis zu nehmen und festzustellen, dass deren Vergleich mit dem Valideneinkommen keinen Rentenanspruch mehr rechtfertigte. Damit ist rechtsprechungsgemÄ¼ss der Erlass der RentenverfÄ¼gung vom 5. Juli 2005 als fristauslÄ¼ssend anzusehen. Somit begann die einjÄ¼hrige Frist im Juli 2005 zu laufen, womit die mit Vorbescheid vom 3. April 2008 (Urk. 8/9) angekÄ¼ndigte RÄ¼ckforderung nach Ablauf der einjÄ¼hrigen VerjÄ¼hrungsfrist erfolgte und damit verwirkt war. Soweit die Beschwerdegegnerin die Ausrichtung der Rente auf den 1. April 2008 eingestellt hat (vgl. Aktennotiz vom 2. April 2008, Urk. 8/8), ist ihr beizupflichten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Gutheissung der beiden Beschwerden sind die angefochtenen VerfÄ¼gungen der IV-Stelle mit der Feststellung aufzuheben, dass die RÄ¼ckforderung von Fr. 40'935.-- verwirkt ist.

Da es sich auch bei Streitigkeiten über Rückforderungen um Versicherungsleistungen handelt (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen F. vom 12. Mai 2006, I 721/05, Erw. 4) und der Streitgegenstand somit die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 1'000.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu. Gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG und auf § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit § 7 ff. der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen ist diese ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses sowie nach dem Mass des Obsiegens zu bemessen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerden werden die Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 22. Mai und vom 1. Juli 2008 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Rückforderungsanspruch von Fr. 40'935.-- verwirkt ist.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Marianne I. Sieger
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Die Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.